

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 366/2009/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	29.12.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	14.01.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.01.2010	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 30.04.2010 endet die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Appen, Herrn Brüggemann. Ab dem 01.05.2010 wird es für die Gemeinde einige kommunalverfassungsrechtliche Änderungen geben. Die Gemeinde wird dann ehrenamtlich verwaltet werden. Dies hat zur Folge, dass die wichtigste kommunalrechtliche Grundlage einer Gemeinde, die Hauptsatzung, umfassend geändert werden muss.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen, hat sich in zwei Sitzungen intensiv mit dem Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung beschäftigt. Der dabei ausgearbeitete Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Hauptsatzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der bisherige § 2 „Bürgervorsteherin“ entfällt, da die Gemeindeordnung Schl.-H. dieses Amt in ehrenamtlichen Gemeinden nicht vorsieht. Den Vorsitz der Gemeindevertretung übernimmt nach § 33 GO die/der ehrenamtliche Bürgermeister/in.

§ 3 „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ enthielt die Wahlgrundsätze für die/den Bürgermeister/in. Auch das kann entfallen. Die Entschädigungen werden zukünftig in der Neufassung der Entschädigungssatzung geregelt. Der neue § 2 enthält zukünftig die Aufgaben und die Entscheidungsgrenzen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters.

§ 4 „Gleichstellungsbeauftragte“ (vorher § 3) enthält zukünftig Hinweise zur Inanspruchnahme der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes.

In § 5 „Ständige Ausschüsse“ (vorher § 4) wurde der Aufgabenbereich einiger Ausschüsse geändert und erweitert. Ein Hauptausschuss ist für ehrenamtliche Gemein-

den nach der GO nicht vorgesehen, da die für eine hauptamtliche Gemeinde vorgesehenen umfassenden Kontrollaufgaben entfallen. Zukünftig wird es den Finanzausschuss geben, der wesentliche Aufgaben des Hauptausschusses übernehmen wird, jedoch nicht mehr die hervorgehobene Stellung eines Hauptausschusses innehat.

Die bisherigen § 7 „Aufgaben Bürgermeister/in“, § 8 „Aufgaben Hauptausschuss“ und § 9 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“ entfallen.

Der Abs. 1 des § 10 „Einwohnerversammlung“ (vorher § 6) wurde aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen in eine Kann-Bestimmung geändert.

Der bisherige § 12 „Entschädigungen“ entfällt, da diese Inhalte in der Neufassung der Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 13 „Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen“ entfällt ebenfalls, da dieser noch die eigene Verwaltung betraf.

§ 14 „Verträge mit der Gemeindevertretung“ (vorher § 7) und § 15 „Verpflichtungsermächtigen“ (vorher § 8) wurden der neuesten Rechtslage angepasst.

Der § 16 „Datenschutz“ ist entbehrlich, da diese Regelungen nur für Gemeinden mit eigener Verwaltung anzuwenden sind.

§ 17 „Veröffentlichungen“ (vorher § 9) wurde um die Regelungen für Bekanntmachungen über das Internet ergänzt.

Der Entwurf der Hauptsatzung enthält noch einige Punkte, die zur Sitzung des Hauptausschusses innerhalb der Fraktionen besprochen werden sollten. So wurde die Höhe der Wertgrenzen in § 2 Abs. 1, Nr. 3, 4 und 6 nur vorläufig festgesetzt. Weiter ist noch unklar, wie mit der Ausübung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften und der Ausübung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Bauvorhaben verfahren wird. Hierzu wird auf den dieser Vorlage beigefügten Vermerk verwiesen.

Finanzierung: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen entsprechend der Anlage zu beschließen.

Brüggemann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen

Vermerk über die Ausübung des gemeindlichen Einvernehmens

ENTWURF (30.12.2009)

Hauptsatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Appen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Appen zeigt in rot einen silbernen nach schräg rechts fliegenden Kranich, begleitet unten rechts von einer silbernen aufrecht stehenden Roggenähre, unten links von einer silbernen, fünfblättrigen, rot gefüllten Rose mit fünf grünen Kelchblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf rotem, oben und unten von einem breiten weißen Streifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen-gerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Appen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € (noch zu klären) nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € (noch zu klären) nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 € (noch zu klären),
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. *Ausübung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,*
9. *Ausübung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Bauvorhaben, soweit Bauvorhaben bis zu zwei Wohnungen umfassen.*

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorrege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Mieten und Pachten
- Abgaben
- Auftragswesen
- Personalangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrswesen
- Bau- und Wohnungswesen
- Brandschutz
- Wasserrecht und Abwasserbeseitigung

c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Kinder- und Jugendangelegenheiten
- Förderung und Pflege des Sports
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Angelegenheiten von Senioren
- Freizeit und Erholung

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Immissionsschutzangelegenheiten

- (2) In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. **Absatz 2, Satz 1, gilt entsprechend.**

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die jeweiligen Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Gemeindeangelegenheiten betreffen, sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde Appen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) im Ortsteil Appen-Ort

beim Rentnerwohnhaus, Hauptstraße 87,
beim Bürgerbüro, Gärtnerstraße 8,
im Buswartehäuschen, vor dem Grundstück Hauptstraße 29,

b) im Ortsteil Appen-Unterglinde

an der Einmündung der Straße An den Teichen in den Unterglinder Weg,
neben dem Buswartehäuschen im Bereich der Zufahrt zur Marseille-Kaserne

c) im Ortsteil Appen-Schäferhof

vor dem Grundstück Schäferhofweg 33

d) im Ortsteil Appen-Etz
im Buswartehäuschen Dorfstraße

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Website des Amtes Moorrege (www.amt-moorrege.de). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen oder im Internet erschienen sind, als bewirkt. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Website des Amtes Moorrege verfügbar.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom XX.XX.2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Appen, den XX.XX.2009

Brüggemann
Bürgermeister

Vermerk

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinde steht im Rahmen der Bauantragstellung die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem beantragten Vorhaben zu (§ 36 BauGB). Die Einvernehmensentscheidung erfolgt für folgende planungsrechtliche Kategorien:

- | | |
|--|------------|
| 1. Bauvorhaben im Innenbereich | § 34 BauGB |
| 2. Bauvorhaben im Außenbereich | § 35 BauGB |
| 3. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen
(inkl. örtlicher Bauvorschriften nach § 84 LBO) | § 31 BauGB |
| 4. Bauvorhaben im Geltungsbereich eines zukünftigen, noch
in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes | § 33 BauGB |

Für Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt keine Einvernehmensentscheidung, da die Gemeinde dort bereits alle „Spielregeln“ durch Beschluss von Festsetzungen vorgegeben hat und insofern das Einvernehmen bei Einhaltung dieser Festsetzungen als erteilt gilt.

Nach früherer Rechtsauffassung war die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens immer eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung und somit Sache des Bürgermeisters (in hauptamtlich verwalteten Gemeinden). Diese Auffassung wurde vor allem deswegen vertreten, weil die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen eine reine Rechtsprüfung ist. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Andere Gründe dürfen nicht zur Versagung führen. Insofern hängt die Entscheidung einzig und allein davon ab, ob das Vorhaben nach der jeweiligen Rechtsvorschrift zulässig ist. Der Bürgermeister konnte jedoch generell oder im Einzelfall die Entscheidung übertragen. In den amtsangehörigen Gemeinden erfolgt eine generelle Übertragung wie folgt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Fachausschuss</u>	<u>GV</u>	<u>verbleibt bei Bgm</u>
Appen	> 2 Wohnungen	/	<= 2 Wohnungen
Groß Nordende	§ 31, § 33, § 34, § 35	/	/
Heidgraben	§ 31, § 35	/	§ 33, § 34
Heist	§ 31, § 35, wichtige § 34	/	§ 33, § 34
Holm	§ 31, § 35, wichtige § 34	/	§ 33, § 34
Moorrege	§ 31, § 35	/	§ 33, § 34
Neuendeich	§ 31, § 35, wichtige § 34	/	§ 33, § 34

Die bisher 6 amtsangehörigen Gemeinden hatten sich überwiegend dazu entschieden, das Einvernehmen bei Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der durch sie aufgestellten Bebauungspläne sowie bei Bauvorhaben im Außenbereich auf den Fachausschuss zu übertragen und Vorhaben nach § 33 und 34 BauGB beim Bürgermeister zu belassen. Diese Regelung wird vom Unterzeichner als gut und sinnvoll erachtet, da der Fachausschuss die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschloss und somit auch über Befreiungen entscheiden sollte und weil Vorhaben im Außenbereich von sich aus schon immer eine gewisse Brisanz, insbesondere im ländlichen Bereich, mit sich bringen.

Hingegen sind Entscheidungen nach § 33 und 34 Baugesetzbuch meist klar und durch die jeweiligen Rechtsvorschriften vorgegeben. Nach § 33 BauGB werden Bauvorhaben beispielsweise zulässig sein, wenn die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Nach § 34 BauGB ist das Bauvorhaben zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Hier obliegt der Gemeinde kein Spielraum für eine andere Entscheidung, sondern lediglich eine Überprüfung der jeweiligen Rechtsvorschrift.

Die Gemeinden haben dann zum Teil noch ergänzt, dass Vorhaben nach § 34 BauGB immer dann doch im Fachausschuss behandelt werden sollen, wenn von Ihnen eine gewisse städtebauliche Brisanz ausgeht. Der Bürgermeister kann also bei bedeutsamen Vorhaben im Innenbereich die Entscheidung über das Einvernehmen dem Fachausschuss überlassen.

In 2007 wurde nach langjährigem Streit zwischen Juristen die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich der Gemeindevertretung obliegt, da sie kein laufendes Geschäft der Verwaltung ist. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung jedoch ganz oder teilweise auf den Bürgermeister oder Fachausschüsse übertragen. Die bisher in den Hauptsatzungen geregelten Übertragungen auf den Fachausschuss blieben somit bestehen, jedoch wurden die Hauptsatzungen nicht dahingehend geändert, dass die bisher dem Bürgermeister, nun aber der Gemeindevertretung obliegenden Restentscheidungen generell durch die Gemeindevertretung auf den Bürgermeister übertragen werden. Dies hätte angesichts der Tatsache, dass bis heute noch so verfahren wird (Einvernehmen §§ 33, 34 BauGB durch Bürgermeister), nach Inkrafttreten der Änderung erfolgen müssen. Einzig die Appener Hauptsatzung sieht in § 7 die Übertragung der Einvernehmensentscheidungen auf den Bürgermeister vor.

Ein genereller Verbleib der Einvernehmensentscheidung bei der Gemeindevertretung oder beim Fachausschuss ist praxisuntauglich und wird nicht empfohlen. Die Entscheidung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monate zu erfolgen. Die gemeindlichen Gremien müssten somit die bisherigen Sitzungsintervalle erheblich verringern. Die Frist ist nicht aufschiebbar. Was passiert, wenn Entscheidungen vertagt werden? Eine Fülle von zusätzlichen Sitzungsterminen einzig und allein für die Beratung von wenigen Einvernehmensentscheidungen wäre die Konsequenz. Das kann in Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Einvernehmensentscheidungen allein durch die Rechtsprüfung der Verwaltung feststehen und durch die gemeindlichen Gremien nur durch rechtswidriges Verhalten verändert werden könnten, nicht im Sinne der Gemeinde sein. Die Behandlung von wichtigen Innenbereichsentscheidungen und den seltener vorkommenden Vorhaben im Außenbereich, sowie die Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes sollten beim Fachausschuss liegen. Auch angesichts sich anderenfalls erheblich verlängernden Genehmigungszeiten für eine Baugenehmigung (derzeit bei „einfachen“ Genehmigungen nur 4-6 Wochen) sollte wie beschrieben verfahren werden.

Zur Richtigstellung und generellen, einheitlichen Regelung der Einvernehmensentscheidungen schlägt der Unterzeichner vor, alle Hauptsatzungen der 7 amtsangehörigen Gemeinden wie folgt zu ändern/zu fassen:

Aufgaben des Bürgermeisters:

- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie Bauvorhaben im Geltungsbereich eines zukünftigen, noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nach § 33 BauGB. Bei Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Brisanz, die planungsrechtlichen Einfluss hervorrufen können, hat der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall auf den Fachausschuss zu delegieren.

Aufgaben des jeweiligen Fachausschusses:

- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen (inkl. örtlicher Bauvorschriften nach § 84 LBO) nach § 31 BauGB. Wenn Verfristung droht, kann der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung über das gemeindliche Einvernehmen entscheiden.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 367/2009/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	30.12.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	14.01.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.01.2010	öffentlich

Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Gemeinde Appen ab dem 01.05.2010 macht eine Anpassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen notwendig.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen, hat sich in zwei Sitzungen intensiv mit dem Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung beschäftigt. Der dabei ausgearbeitete Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Die wichtigsten Änderungen in der Neufassung sind:

Die Satzung enthält nur noch prozentuale Angaben über die Höhe der Entschädigungen, so dass künftig eine Anpassung automatisch erfolgt, wenn die höherrangigen Verordnungen geändert werden. Anpassungsbeschlüsse der Gemeindevertretung werden dadurch entbehrlich.

Die Regelungen für die Bürgervorsteherin und der Stellvertretenden sind aufgrund der kommunalrechtlichen Veränderungen entfallen.

Die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse wurden neu geregelt. Neu ist auch, dass jetzt alle stellvertretenden Vorsitzenden im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Dasselbe gilt für die Mitglieder des Finanzausschusses und die stellvertretenden Mitglieder.

Die Entschädigungen für den Wehrführer, dessen Stellvertreter und für den Jugendwart sowie den Gerätewart wurden konkret geregelt. Bisher erfolgte dieses aufgrund einer Beschlusslage.

Für die/den neuen ehrenamtliche/ehrenamtliche Bürgermeister/in wurde ein monatli-

cher Betrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten und dienstliche Kommunikationskosten festgelegt.

Finanzierung:

Durch die Regelungen in der Neufassung steigt der jährliche Bedarf an Haushaltsmitteln für Entschädigungen. Der Haushaltsansatz wurde von 43.300 € für 2009 auf jetzt 46.100 € für 2010 erhöht.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen entsprechend der Anlage zu beschließen.

Brüggemann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen

ENTWURF 30.12.2009

Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom DATUM folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

§ 3 Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 24 % der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter gemäß § 3.

§ 5

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

(1) Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter bzw. für nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 60 % für Vorsitzende des Finanzausschusses,
- 30 % für Vorsitzende der übrigen ständigen Ausschüsse

der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird.

§ 6

Mitglieder des Finanzausschusses

(1) Mitglieder des Finanzausschusses, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß §§ 5 und 6 erhalten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird.

§ 7

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 158 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

§ 8

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 7 gewährt.

§ 9

Vorsitzende der Beiräte

Vorsitzende der gemeindlichen Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 53 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

§ 10

Stellvertretende Vorsitzende der Beiräte

Stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte wird bei Verhinderung der Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 9 gewährt.

§ 11

Sitzungsgelder

Mitglieder der Beiräte, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 87 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für jährlich vier Sitzungen.

§ 12

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine

Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 13

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse sowie Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 12 oder eine Entschädigung nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 14

Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Wehrführerin/des Wehrführers sowie der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers), ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Bürgermeisterin, den Bürgermeister oder der Gemeindevertretung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden.
- (2) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, privates Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € erstattet.

§ 15

Wehrführerin/Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 45,00 €. Stellvertreter/innen der Wehrführerin oder des Wehrführers erhalten die Hälfte.
- (4) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für sie geltenden Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.
- (5) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten für die Betreuung der Jugendfeuerwehr einen Auslagenersatz in Höhe des Höchstsatzes der für sie oder ihn gelten den Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwartes für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Appen vom 06. März 2003 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 01. Oktober 2008 außer Kraft.

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Appen, den DATUM

Brüggemann

